

Allgemeine Vertragsbedingungen Ingenieur- und Architekturleistungen (AVB-Architektenleistungen)

1. Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Vertragsbedingungen gelten für die vom Auftragnehmer (AN) nach Maßgabe des Ingenieur- und Architektenvertrages oder des Auftrages zu erbringenden Planungs- und Überwachungsleistungen. Planungs- und Überwachungsleistungen im Sinne dieser Vertragsbedingungen sind die in der zum Zeitpunkt der Beauftragung jeweils aktuellen Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) beschriebenen Leistungen (ganze Leistungsbilder, einzelne Leistungsphasen, einzelne Leistungen oder einzelne Teilleistungen), sonstige in den Vertragsbestandteilen beschriebene Leistungspakete sowie die Zielfindungsphase gemäß § 650p Abs. 2 BGB.

2. Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile sind in nachfolgender Reihen- und Rangfolge:
- a) der Ingenieur- und Architektenvertrag/Auftrag einschließlich der Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (ADV), sofern erforderlich
 - b) das Verhandlungsprotokoll
 - c) vorliegende Vertragsbedingungen AVB Architektenleistungen DTAG (Auftraggeber oder AG)
 - d) Leistungsbeschreibung
 - e) der Verhaltenskodex für Lieferanten (DTAG Supplier Code of Conduct)“ in seiner jeweils aktuellen Fassung (nachfolgend “Verhaltenskodex” genannt; siehe www.telekom.com/de/konzern/einkauf unter „Allgemeine Einkaufsbedingungen“).
 - f) die Sicherheitsregelungen für die Gebäude- und Objektsicherheit der Deutschen Telekom AG sowie ihrer Tochtergesellschaften in ihrer jeweils aktuellen Fassung (siehe www.telekom.com/de/konzern/einkauf unter “Allgemeine Einkaufsbedingungen“)
 - g) alle einschlägigen EU-Richtlinien/Normen, VDE- und/oder DIN-Vorschriften, soweit nicht im Einzelfall erhöhte Anforderungen vertraglich festgelegt worden sind
 - h) die Bestimmungen und Vorschriften der jeweiligen Landesbauordnung, der Berufsgenossenschaft, des Gewerbeaufsichtsamtes und alle Gesetze, Verordnungen, Ortssatzungen und sonstige Vorschriften, die das Bauvorhaben betreffen. Die Vertragsbestandteile gelten auch für Aufträge von Nachtragsangeboten oder besonderen Anordnungen.
- (2) Widersprechen sich in Ziffer 2. (1) genannte Vertragsbe-

standteile in ihren Regelungsgehalten, so gilt der in Ziffer 2. (1) zuerst genannte Vertragsbestandteil vor einem später benannten Vertragsbestandteil.

3. Bestellungen

- (1) Der AG ist berechtigt, dem AN ganze Leistungsbilder, einzelne Leistungsphasen, einzelne Leistungen hieraus, einzelne Teilleistungen, einzelne Leistungspakete oder die Zielfindungsphase zu übertragen, ohne dass der AN einen Rechtsanspruch, insbesondere einen Erfüllungs- oder Schadensersatzanspruch auf weitere Beauftragung oder Teilbeauftragung hat. Der AN ist verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, wenn der AG ihn innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der jeweils vorhergehenden Leistungen damit beauftragt.

Für etwaige Folgebeauftragungen gelten die Bedingungen dieser Vertragsbedingungen in gleicher Weise und uneingeschränkt. Die Möglichkeit der stufenweisen Beauftragung wurde bei der Honorarvereinbarung bereits berücksichtigt. Der AN kann hieraus keine Erhöhung seines Honorars ableiten.

- (2) Rechtswirksam sind nur schriftliche und von einer Einkaufsstelle der Deutschen Telekom AG (nachfolgend „DTAG“ genannt) oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (nachfolgend jeweils Auftraggeber genannt) unterschriebene Bestellungen, Nachträge bzw. sonstige Willenserklärungen, auch auf elektronischer Basis. Vom Auftraggeber eingesetzte Architekten, Projektleiter oder sonstige Projektbeteiligte besitzen keine Vertretungsmacht für Bestellungen, Nachträge oder sonstige Willenserklärungen. Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch auf elektronischer Basis, per Telefax, E-Mail oder über spezielle, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren wie Vollintegration, webbasierte Anwendungen oder per Order Management Tool übermittelte Erklärungen. Eine elektronische Willenserklärung ist an dem Tag zugegangen, an dem sie dem Empfänger unter seiner elektronischen Adresse während der üblichen Geschäftszeit abrufbar zur Verfügung steht, anderenfalls am nächsten Geschäftstag. Im Falle der Nutzung eines speziellen, vom Auftraggeber zur Abwicklung von Einkaufsvorgängen bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens gelten diesbezüglich die Nutzungsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für von ihr bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren (NB e-commerce; siehe: www.telekom.com/de/konzern/einkauf unter „Allgemeine Einkaufsbedingungen“).
- (3) Bestellungen, im Folgenden auch „Aufträge“ genannt, gelten als in sich geschlossene Verträge; sie können maschinell erstellt sein und sind auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.
- (4) Soweit der Auftraggeber einen Rahmenvertrag geschlossen hat, der die Anwendbarkeit dieser Vertragsbedingungen vorsieht, sind die DTAG, die mit ihr gemäß §§ 15 ff. AktG

weltweit verbundenen Unternehmen sowie welt-weit alle Unternehmen, an denen die DTAG unmittelbar oder mittelbar mindestens 25% der Anteile hält und/oder die unternehmerische Führung hat, durch diesen Rahmen-vertrag begünstigt und damit abrufberechtigt.

- (5) Die vorliegenden Bedingungen sowie weitere im Auftrags-schreiben genannte Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegen-stehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung vorbehaltlos abgenommen wird.

4. Umfang der Leistungen und weitere Verpflichtungen des AN

- (1) Der AN erbringt seine vertraglichen Leistungen nach dem Stand der Technik und den behördlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Abnahme der jeweiligen Leistungen gelten.
- (2) Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgend welche Unklarheiten vorliegen, die von Einfluss auf den geschuldeten Leistungserfolg sein können, ist der AN verpflichtet, hierüber den AG unverzüglich schriftlich zu informieren
- (3) Die vom AN zu erbringenden Leistungen umfassen in jedem Falle die in den Vertragsbestandteilen beschriebenen Leistungen und im Übrigen auch alle zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und Erreichung der vereinbarten oder vorausgesetzten Vertragsziele und des geschuldeten Werkerfolgs sowie die zur Einhaltung des Kostenrahmens nach § 4 erforderlichen und zweckmäßigen Architekten-leistungen. Dabei hat der AN seine Leistungen in einem solchen Umfang und in einer solchen Qualität zu erbringen, wie dies zu einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung notwendig ist. Dies gilt auch, sofern im Einzelfall der Leistungs-inhalt für die Erzielung des Werkerfolgs nicht ausdrücklich in diesem Vertrag oder in der Anlage 1 beschrieben sein sollte, er jedoch der Sache nach der Funktion einer ordentlichen Architektenleistung im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs zuzuordnen ist. Der AN hat dem AG etwaige Bedenken gegen die von ihm bei seiner Leistungserbringung zu Grunde zulegenden Anordnungen, Vorgaben und Anregungen des AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.
- (4) Der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen und diese dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Leistungen müssen den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, dem aktuellen Stand der einschlägigen Wissenschaft und dem Grundsatz der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit, auch hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten,

unter Beachtung der Anordnungen, Vor-gaben und Anregungen des AG entsprechen.

DIN-Normen sind als Mindestanforderungen zu beachten, wenn nicht im Einzelfall dem gegenüber erhöhte Anforderungen vereinbart werden.

- (6) Als Sachwalter des AG darf der AN keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.
- (7) Der AN haftet für die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit aller von ihm zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen, sowie für die Geeignetheit dieser Unterlagen für die Erstellung der Maßnahme.
- (8) Die Erfüllungshaftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung, Zustimmung des AG oder durch Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch den AG vor Abnahme nicht eingeschränkt.
- (9) Der AG ist berechtigt, jederzeit Leistungs- (Vertrags-) oder Planungsänderungen anzuordnen. Vom AG angeordnete Änderungen oder Überarbeitungen der Unterlagen (z.B. Änderungen für eine wirtschaftlich und/oder technisch bessere Lösung, Änderungen des Raum- und Funktionsprogramms) begründen keinen Anspruch auf zusätzliches Honorar, es sei denn, es handelt sich um angeordnete Leistungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen, die im Verhältnis zur ursprünglichen Vertragsleistung einen so erheblichen Arbeits- und Zeit-Mehraufwand verursachen, dass ein Festhalten an dem vertraglich vereinbarten Honorar nicht zumutbar ist. Ist dies der Fall, ist auf Verlangen ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu gewähren. Für die Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Ermittlung des vertraglich vereinbarten Honorars auszugehen. Ändert sich dabei der Leistungsumfang auf Veranlassung des AG, gilt § 7 Abs. 5 HOAI.
- (10) Abweichend von §§ 650q Abs. 1, 650 b, 650 c BGB gelten die nachfolgenden Vereinbarungen:

Sollten zusätzliche Leistungen über die ohnehin zur Herbeiführung des werkvertraglichen Leistungserfolgs geschuldeten hinaus erforderlich werden, so hat der AN dies dem AG vor Leistungserbringung anzukündigen und eine gesonderte schriftliche oder in Form der NB e-commerce erfolgende Beauftragung des AG abzuwarten.

Der AN ist auf schriftliche oder in Form der NB e-commerce erfolgte Anordnung des AG verpflichtet, zusätzliche und/oder geänderte Leistungen gegenüber dem vereinbarten Leistungsumfang zu übernehmen und auszuführen, soweit diese im Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen genannten Bauvorhaben stehen. Dies gilt insbesondere auch für solche Leistungen, die nicht zur Erreichung des Werkerfolgs notwendig, dem AN jedoch zumutbar sind. Macht der AN die Unzumutbarkeit geltend,

hat er die Gründe darzulegen und ihn trifft die Beweislast hierfür. Der AN hat für solche zusätzlichen/geänderten Leistungen gegenüber dem AG umgehend schriftlich ein Honorarangebot vorzulegen. Die Ausführung der geänderten/zusätzlichen Leistungen setzt eine schriftliche oder in Form der NB e-commerce erfolgte Beauftragung dieser Leistungen durch den AG dem Grunde nach voraus.

Die Vertragspartner sollen sich möglichst vor Ausführung dieser Leistungen über die Höhe der Zusatzvergütung einigen. Kann eine Einigung vor Ausführung nicht erzielt werden, ist der AN gleichwohl zur Aufnahme der zusätzlichen/geänderten Leistungen verpflichtet, sofern der AG einen Honoraranspruch dem Grunde nach anerkennt. Vertragsleistungen hat der AN in jedem Falle weiter zu erbringen.

Der AN hat die ihm übertragenen Leistungen selbst in seinem (Inlands-) Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG ist eine Übertragung von Leistungen an Dritte (z.B. Nachunternehmer) oder an Auslandsbüros zulässig.

Der Einsatz von arbeitnehmerähnlichen Selbständigen ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber behält sich vor, seine Zustimmung betreffend den Einsatz von Nachunternehmern von der Vorlage einer Kopie der Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung zur Statusfeststellung des Nachunternehmers abhängig zu machen.

Erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung, so stellt der Auftragnehmer sicher, dass alle im Rahmen des betreffenden Auftrages erteilten Unteraufträge so gestaltet sind, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber uneingeschränkt nachkommen kann.

Die Haftung des Auftragnehmers wird weder durch die Unterbeauftragung noch durch die Information über die Ausgestaltung des Unterauftragsverhältnisses noch durch die Zustimmung hierzu durch den Auftraggeber berührt.

- (11) Die Beauftragung weiterer Sonderfachleute bleibt vorbehalten. Der AN hat den AG über die Notwendigkeit des Einsatzes von Sonderfachleuten zu beraten. Der AN hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Pläne der Sonderfachleute zu prüfen, bevor er sie zur Grundlage der eigenen Leistungserbringung macht.
- (12) Der AN wird von seiner Verantwortung nicht dadurch befreit, dass einer der vorstehend genannten fachlich Beteiligten die Leistung ebenfalls koordinieren, kontrollieren oder überwachen muss.

5. Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- (1) Der AN hat ausschließlich die Weisungen und Anordnungen des - im Vertrag oder Auftrag genannten - AG zu beachten und bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Andere

Projektbeteiligte oder als Vertreter des AG auftretende Personen sind dem AN gegenüber nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung (Bevollmächtigung) des im Vertrag genannten AG weisungsbefugt.

- (2) Der AN versichert, dass seine personelle, sachliche und finanzielle Kapazität und Leistungsfähigkeit sowie seine Erfahrungen und die Organisation seines Büros eine vertragsgemäße Leistungserbringung sicherstellen, insbesondere dass dadurch dafür Sorge getragen ist, dass das ihm vollumfänglich bekannte Bauvorhaben termingerecht, mangelfrei und innerhalb der vereinbarten Kosten und des vereinbarten Qualitätsstandards erstellt werden wird.
- (3) Der AN ist verpflichtet, alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben den verantwortlichen Projektbeteiligten, insbesondere den Behörden, dem Prüfstatiker und Fachingenieuren so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass die jeweilige Prüfung der Unterlagen ohne Verzögerungen durchgeführt und dass das jeweilige Prüf-exemplar termingerecht vorlegt werden kann. Der AN ist verantwortlich für die Koordination der Prüfungstätigkeit und die Integration der Prüfungsergebnisse der Projektbeteiligten in seine Leistungen und Leistungsergebnisse. Auflagen und Eintragungen der Projektbeteiligten sind vom AN zu übernehmen, damit die Unterlagen auf dem jeweils neuesten Stand und vollständig sind. Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der AN unverzüglich schriftlich die Entscheidung des AG herbeizuführen.
- (4) Der AN verpflichtet sich, an den vom AG oder von anderen Planungsbeteiligten oder den beauftragten Fachfirmen anberaumten (Bau-, Planungs- und Koordinations-) Besprechungen teilzunehmen. Die Ergebnisse hat der AN in seine Pläne bzw. Planungsleistungen aufzunehmen bzw. einzuarbeiten. Er hat den AG über von anderen Projektbeteiligten anberaumte Besprechungen zu informieren und auf dessen Verlangen darüber Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und diese dem AG unverzüglich zu übermitteln.
- (5) Der AN ist zudem verpflichtet, den AG über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentliche Angelegenheiten unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Diese Pflicht erlischt nicht mit der Vertragsbeendigung.
- (6) Verhandlungen mit anderen Projektbeteiligten, Bietern, zuständigen Genehmigungsbehörden, Versorgungsunternehmen und allen sonstigen in Betracht kommenden Dienststellen und Ämtern sowie sonstigen Beteiligten hat der AN zu führen, stets mit dem AG abzustimmen und ihn darüber und über sonstigen wesentlichen Schriftwechsel zu unterrichten. Er gibt dem AG durch frühzeitige Information Gelegenheit, an allen Gesprächen teilzunehmen.
- (7) Der AN hat die von ihm angefertigten zeichnerischen Unter-

lagen bis zur Freigabe durch den AG als "Vorabzug" zu kennzeichnen. Die vom AG freigegebenen zeichnerischen Unterlagen hat der AN als "Entwurfsverfasser" bzw. "Planverfasser", die übrigen Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen. Sonderfachleute unterzeichnen als Verfasser.

- (8) Der AN ist verpflichtet, über die von ihm ausgehändigten Unterlagen (Pläne usw.) Planlauf Listen zu führen, aus denen der jeweilige Bearbeitungsstand und die Verteilung der Pläne ersichtlich ist.
- (9) Der AN ist verpflichtet, den AG unaufgefordert zu informieren, wenn sich durch Massenerhöhungen oder sonstige Umstände preisliche Auswirkungen ergeben oder wenn durch Verbesserungen Einsparungen erzielt werden können.
- (10) Der AN ist verpflichtet, monatlich den Stand der Vertrags- erfüllung (Bearbeitungsstand) schriftlich zu dokumen- tieren. Der AG ist berechtigt, die Dokumen- tation durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Die Kosten für den Sachverständigen trägt der AG, sofern sich die Angaben des AN als zutreffend erweisen; andernfalls trägt sie der AN. Auf Verlangen des AG hat der AN jederzeit über seine Leistungen und den Leistungsstand unverzüglich Auskunft zu erteilen.
- (11) Sollte sich aus der Auskunftserteilung oder der Dokumen- tation des Bearbeitungsstandes Termin- oder Kostenüber- schreitungen ergeben oder solche zu befürchten stehen, ist der AG berechtigt, vom AN die unverzügliche Aufstellung eines Programms zur Abarbeitung der zu befürchtenden oder bereits eingetretenen Termin- oder Kostenüberschreitungen einschließlich der Durchführung von erforderlichen Steuerungs-, Beschleunigungs- oder Einsparungsmaßnahmen zu verlangen.

6. Vertretung des AG durch den AN

- (1) Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen Ansprüche oder Verpflichtungen jeglicher Art gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen oder andere Projekt-beteiligte entstehen können.
- (2) Finanzielle Verpflichtungen zu Lasten des AG darf der AN ausschließlich nur eingehen zur Abwendung offen-sichtlich drohender Gefahren, vorausgesetzt, das Einver-ständnis des AG ist nicht rechtzeitig zu erlangen, oder nach entsprechender ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Anordnung des AG.

Der AN ist verpflichtet, sämtliche Projektbeteiligten, ins- besondere die ausführenden Unternehmer, darauf vor Ausführungs- oder Leistungsbeginn ausdrücklich hinzu- weisen.

7. Abnahme

- (1) Eine Abnahme des Werkes erfolgt, sobald alle geschul- deten Leistungen vollständig, ordnungsgemäß und ver- tragsgerecht erbracht worden sind und vom AN die voll- ständige Fertigstellung sämtlicher Leistungen schriftlich angezeigt worden ist. Die Abnahmefrist beträgt 15 Ka- lendertage. Es erfolgt in jedem Fall eine förmliche Ab- nahm e, die bereits jetzt verlangt wird. Über die Abnahme der Leistungen des AN wird vom AG ein Abnahme-protokoll gefertigt. Konkludente Abnahmen sind ausge- schlossen.

- (2) Der AN kann eine Teilabnahme nach vertragsgemäßer Er- bringung der vollständigen Leistungen der Leistungs- phase 8 Objektüberwachung verlangen. Teilabnahmen sind im Übrigen ausgeschlossen.

8. Vergütung und Abrechnung

- (1) Der AN erhält für seine Leistungen die bei Vertragsab- schluss vereinbarte Vergütung. Ist ein Pauschalpreis vereinbart, sind damit alle nach dem Vertrag zu erbringen- den Leistungen sowie Auslagen und Nebenkosten abge- golten.
- (2) Der Um fang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz ge- mäß § 2 Abs. 7 HOAI ist bereits in einem von den Ver- tragsparteien vereinbarten Pauschalhonorar angemessen berücksichtigt.
- (3) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise. Hinzu kommen gegebenenfalls Umsatzsteuern in der gesetzlich vorge- schriebenen Höhe.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des vertraglich vom Auf- tragnehmer geschuldeten Leistungsumfanges werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche oder in der Form der NB e-commerce erfolgte Änderung des Auftrags seitens des Auftraggebers vorliegt.
- (5) Abschlagszahlungen werden, soweit nicht ein Zahlungs- plan zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde, auf Anforderung des AN in angemessenen zeitlichen Abständen in Höhe von insgesamt 90 % des Honorars für die erbrachten und nachgewiesenen Leistungen gegen Vor- lage von Abschlagsrechnungen gewährt. Abschlags- und Schlussrechnungen sind als solche zu bezeichnen, einzeln aufzuführen und fortlaufend zu num- merieren, kumulierend aufzubauen und jeweils beim AG unter Nachweis des erreichten Leistungsstandes vorzu- legen. Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet die bereits erbrachten Leistungen in einer Abschlagsrechnung abzurechnen.

Sonstige Teilrechnungen sind nicht zulässig.

- (6) In die Rechnungen sind die auftraggebende Stelle, die Bestellnummer sowie die Empfangsstelle aufzunehmen und im Fall von Dienstleistungen der Leistungsnachweis beizufügen. Die Rechnung muss außerdem den Anfor- derungen von § 14 UStG entsprechen. Entspricht die Rechnung nicht den genannten Voraussetzungen, behält sich der Auftraggeber vor, die Rechnung unbezahlt zur

Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung. Auch wenn der Auftraggeber von vorstehendem Vorbehalt keinen Gebrauch macht, hat er eine etwaige Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten. Die Rechnung ist frühestens auf den Tag auszustellen, an dem die Leistung vertragsgemäß erbracht ist und an die im Auftrag genannte Rechnungsanschrift zu senden. Alle gestellten Rechnungen müssen die vom Finanzamt zugeteilten Steuernummern enthalten.

- (7) Die Rechnungen sind ausschließlich an die im Abruf ausgewiesene Rechnungsanschrift zu senden.
- (8) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nachprüfbar abzurechnen. Hierbei ist jede Bestellung separat zu fakturieren. Sammelrechnungen, die auf mehrere Bestellungen referenzieren, sind nicht zulässig. Rechnungspositionen müssen insbesondere mit den Bestellpositionen übereinstimmen.
- (9) Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung. Die Begleichung der Rechnung erfolgt nicht vor Erfüllung der Leistung. Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Tage netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang einer prüfbaren und den Anforderungen dieser Ziffer entsprechenden Rechnung, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung.
- (10) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.
- (11) Sofern das Gutschriftsverfahren vereinbart ist, gilt abweichend von bzw. ergänzend zu den Bestimmungen dieser Ziffer folgendes:

Der Auftraggeber leistet Zahlungen, ohne dass der Auftragnehmer Rechnungen einreicht. Die Zahlungsfrist beginnt mit Abschluss der Dateneingabe durch den Auftraggeber, spätestens drei Arbeitstage nach Vorlage des Lieferscheins/Leistungsnachweises, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung.

Die Abrechnung der Leistung erfolgt auf der Grundlage des Lieferscheins/Leistungsnachweises. Der Auftragnehmer erhält von dem Auftraggeber als Nachweis für die vom Auftraggeber dem Auftraggeber monatlich, jeweils zum dritten Arbeitstag des Folgemonats, eine Gutschriftenanzeige. In der Gutschriftenanzeige werden je Lieferschein/Leistungsnachweis die Leistungen nach Art und Menge, einschließlich der Nettopreise, der Umsatzsteuer sowie des Umsatzsteuersatzes und des Gesamtbetrags ausgewiesen.

- (12) Im Falle von Dienstleistungen und von Werklieferungen, die in Deutschland der Umsatzsteuer unterliegen und die von ausländischen Auftragnehmern erbracht werden, geht die

Steuerschuld auf den Auftraggeber über (§ 13b Umsatzsteuergesetz). Der Auftragnehmer darf in den Rechnungen über diese Leistungen keine deutschen Umsatzsteuern ausweisen. Verbringt der Auftragnehmer bei der Erbringung der vorgenannten Leistungen Gegenstände aus einem Drittland nach Deutschland und entstehen in diesem Zusammenhang Einfuhrumsatzsteuern, gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.

- (13) Der Auftraggeber ist berechtigt, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern/Abzugssteuern vom zu zahlenden Preis einzubehalten und für Rechnung des Auftragnehmers an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Auftragnehmers vorliegt.

9. Vertragsfristen, Verzug und Vertragsstrafen

- (1) Die jeweils im Vertrag genannten Vertragsfristen sind verbindliche Vertragsfristen. Überschreitet der AN die vereinbarte Fertigstellungsfrist, hat der AN für jeden Werktag, um den die Frist überschritten wird, an den AG 0,25 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Nettoauftragssumme zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der AN die Überschreitung der Vertragsfristen nicht zu vertreten hat. Der Vorbehalt, Vertragsstrafenansprüche geltend zu machen, kann noch bis zur Schlusszahlung erklärt werden.
- (2) Kommt es zu einer Veränderung von Ausführungsfristen, bleibt davon die Vertragsstrafenregelung unberührt. Sie gilt auch für neu vereinbarte oder neu festzusetzende Vertragstermine und Vertragsfristen.
- (3) Weitere Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt, die Vertragsstrafe wird jedoch auf diese Schadensersatzansprüche angerechnet.

10. Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht innerhalb der Deutsche Telekom Gruppe.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Fernmeldegeheimnis, die Bestimmungen des Datenschutzes und insbesondere den Schutz personenbezogener Daten zu wahren. Für den Fall, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, verpflichtet sich der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung nach dem jeweils aktuellen Muster des Auftraggebers abzuschließen.
- (3) Sämtliche dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellten Unterlagen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind zusammen mit sämtlichen gefertigten Abschriften, Kopien etc. auf Aufforderung des Auftraggebers an den Auftrag-

geber herauszugeben oder auf seinen Wunsch hin zu vernichten.

- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer ausdrücklich und nachweislich darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber folgende personenbezogene Daten über sie zum Zwecke der Sicherstellung gesetzlicher Regelungen und seiner berechtigten geschäftlichen Interessen erheben und verarbeiten kann: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, Land. Für zum Einsatz kommende Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer, die für die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland nach geltendem deutschem und europäischem Recht eine Arbeitsgenehmigung oder einen Aufenthaltstitel benötigen, können zusätzlich folgende Informationen erhoben werden: Gültigkeitsdauer der Arbeitsgenehmigung und/oder Aufenthaltstitel, Einschränkung der Wochenarbeitszeit nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Einsatzstandort nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Tätigkeit/Funktion nach Arbeitsgenehmigung.
- (5) Die Nennung des Auftraggebers als Referenz bedarf der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch den Auftraggeber. Eine erteilte Genehmigung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.
- (6) Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch über die Vertragslaufzeit hinaus.

11. Kündigung

- (1) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Der AG ist insbesondere berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn die Baumaßnahme nicht oder nicht mehr realisiert wird. Das Gleiche gilt bei einer Kündigung der Bauverträge wegen erfolgter Einstellung der Bautätigkeit, bei Nachbarschaftseinsprüchen, bei einer Aufgabe des Projektes aus politischen Gründen oder aus sonstigen Gründen oder Umständen, deren Eintritt der AG nicht verschuldet hat.
- (3) Wird aus einem Grund gekündigt, dessen Eintritt der AG verschuldet hat oder kündigt der AG ohne wichtigen Grund, erhält der AN für die ihm übertragenen Leistungen das vereinbarte Honorar unter Abzug ersparter Aufwendungen, die zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt werden.
- (4) Hat der AG aus wichtigem Grund gekündigt oder hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten oder ist aus einem Grund gekündigt worden, dessen Eintritt der AG nicht verschuldet hat, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen, für den AG verwertbaren und vom AN nachgewiesenen Leistungen zu vergüten.

Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Der AG ist insbesondere berechtigt, die infolge der Kündigung entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge eines Leistungsverzugs des AN entstehen oder entstanden sind, vom AN ersetzt zu verlangen.

- (5) Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AN seiner Arbeiten so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung des Projektes auch durch einen Dritten möglich ist. Der AN hat dem AG den vollständigen Leistungsstand innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen und Berechnungen) beim AG nachzuweisen.
- (6) Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses hat der AN seine Arbeiten so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung des Bauvorhabens auch durch einen Dritten möglich ist. Der AN hat dem AG den vollständigen Leistungsstand innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen und Berechnungen) nachzuweisen. Im Falle einer gemeinsamen Leistungsstandfeststellung gemäß § 648a Abs. 4 BGB hat das Verlangen zur gemeinsamen Leistungsstandfeststellung und die verbundene Fristsetzung in Textform zu erfolgen.

12. Haftung, Versicherung, Mangelverjährung

- (1) Zur Sicherstellung aller etwaigen Ersatzansprüche des AG aus diesem Vertrag, insbesondere aus jedweden Pflichtverletzungen ist vom AN spätestens fünf Werktage nach Vertragsabschluss schriftlich ein Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung gemäß nachfolgend vereinbartem Deckungsumfang je Schadensfall zu erbringen und deren Aufrechterhaltung während der Vertragsdauer auf Verlangen des AG nachzuweisen:

Nettoauftragssumme bis 500.000 €:

Personenschäden in Höhe von 2,5 Mio. €
 Sachschäden in Höhe von 2,5 Mio. €
 Vermögensschäden in Höhe von 2,5 Mio. €.

Nettoauftragssumme gleich/über 500.000 €:

Personenschäden in Höhe von 5,0 Mio. €
 Sachschäden in Höhe von 5,0 Mio. €
 Vermögensschäden in Höhe von 5,0 Mio. €.

- (2) Sofern der AN den vereinbarten Versicherungsschutz oder dessen Aufrechterhaltung trotz Nachfristsetzung nicht nachweist, ist der AG zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

- (3) Die Haftung des AN, insbesondere wegen Mangelansprüchen des AG, richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- (4) Die Verjährung der gesetzlichen Mangelansprüche unterliegt einer Frist von fünf Jahren.

13. Urheber, Eigentum und Nutzungsrecht

- (1) Der AN räumt dem AG an den Plänen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen sowie Daten auf elektronischen Speichermedien des AN für die im Vertrag genannte Baumaßnahme die unwiderruflichen, ausschließlichen, räumlich und zeitlich unbeschränkten und übertragbaren Nutzungs- und Verwertungsrechte ein, und zwar bereits im Zeitpunkt der Entstehung der Arbeitsergebnisse. Dies gilt auch für das nach den Plänen des AN ausgeführte Werk. Der AG kann hierbei insbesondere das fertig gestellte Werk ohne Mitwirkung des AN ändern bzw. um- und neu gestalten. Der AG ist hierzu auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags, gleich aus welchem Grunde, sowie im Falle der Übertragung nur einzelner Leistungsteile eines Leistungsbildes an den AN berechtigt. Im Honorar nach diesem Vertrag ist die Übertragung der urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse bereits berücksichtigt und damit abgegolten. Dies umfasst insbesondere die Nutzung der Arbeitsergebnisse des AN für zukünftige vergleichbare Bauvorhaben des AG an anderen Orten.
- (2) Alle dem AN übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Unterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Der AN darf die ihm übergebenen Unterlagen vervielfältigen und dritten Personen zugänglich machen, soweit dies zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten erforderlich ist und im Übrigen der AG vorher zugestimmt hat.
- (3) Der AG erwirbt das uneingeschränkte Eigentum an sämtlichen vom AN dem AG übergebenen Plänen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen. Urheberrechtsschutz bleibt unberührt. Jede Erfindung des AN, die auf den vorgenannten Plänen, Zeichnungen, Spezifikationen etc. beruht, gehört dem AG. Deshalb ist auch nur der AG berechtigt, gewerbliche Schutzrechte an diesen Erfindungen anzumelden bzw. geltend zu machen.
- (4) Dem AN steht kein Zurückbehaltungsrecht an den in dieser Ziffer bezeichneten Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten oder sonstigen Unterlagen zu.

14. Integrität und Kooperation

- (1) Die DTAG hat Grundsätze und Werte entwickelt, welche die Bereitschaft der DTAG zeigen, die Unternehmensethik und die sozialen sowie ökologischen Verpflichtungen mit den Auftragnehmern zu teilen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver oder passiver Korruption, sowohl im

öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern und zu ahnden. Näheres ergibt sich aus dem Verhaltenskodex.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung des Verhaltenskodexes in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden, und insbesondere alles zu vermeiden, was das Markenimage der Deutschen Telekom-Gruppe schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für Auftragnehmer und deren Erfüllungsgehilfen geltenden Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Telekom Gruppe (siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf) zu beachten und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen und/oder Unterauftragnehmer zu informieren und in entsprechender Weise zu verpflichten.
- (4) Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsempfindlichen Stelle des Auftraggebers vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass nur Kräfte eingesetzt werden, die in Deutschland nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und sonst in vergleichbarer Weise sicherheitsüberprüft sind.
- (5) Der Auftragnehmer sichert die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Mindestlohngesetzes durch sich und seine Unterauftragnehmer zu. In diesem Rahmen ist er u. a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns durch ihn bzw. durch seine Unterauftragnehmer vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mindestlohnforderungen frei; dies gilt auch für anfallende Bußgeldzahlungen. Er verpflichtet sich ferner, den Auftraggeber umgehend zu informieren, falls der Verdacht besteht, dass er oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen gesetzliche Mindestlohnvorgaben verstößt.

15. Selbständige Leistungserbringung/Aufenthaltstitel/Arbeitsgenehmigung

- (1) Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen selbständig sowie eigenverantwortlich.
- (2) Der Auftragnehmer ist bei der Erbringung seiner Leistungen grundsätzlich in der Wahl des Leistungsorts frei. Erfordert das Projekt jedoch, die Leistungen teilweise in den Räumlichkeiten des Auftraggebers durchzuführen, so ist der Auftragnehmer bereit, die Leistungen insoweit in den betreffenden Räumlichkeiten zu erbringen. Über den jeweiligen Leistungsort werden sich die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Projekts abstimmen.
- (3) Der Auftragnehmer hat die alleinige Weisungsbefugnis für die von ihm eingesetzten eigenen Angestellten und etwaige von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer. Er ist in der Organisation der Leistungserbringung und in der Einteilung

der Zeit seiner Tätigkeit frei. Er wird sich jedoch insoweit, als das Projekt dies erforderlich macht, bei der Zusammenarbeit mit anderen am Projekt Beteiligten über die Tätigkeitszeit abstimmen und vereinbarte Termine einhalten.

- (4) Im Falle des Einsatzes von Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern sichert der Auftragnehmer zu, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (wie z.B. Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltstitel) vorliegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Anforderung ergeben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eingenommene Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) als freier Unternehmer ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen sowie die vom Auftraggeber erhaltene Vergütung eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern.

16. Einsatzverbote

- (1) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin, dass Beamtenpensionären, die den Konzern Deutsche Telekom über eine Vorruhestandsregelung verlassen, eine weitere Tätigkeit für den Konzern Deutsche Telekom, sei es direkt oder indirekt, strikt untersagt ist. Dies gilt grundsätzlich auch für ehemalige Angestellte des Konzerns Deutsche Telekom für einen Zeitraum von 15 Monaten nach Ausscheiden aus dem Unternehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses eine Abfindung erhalten haben. Falls für den konkreten Einzelfall nicht bereits im Vorfeld durch den Einkauf des Auftraggebers schriftlich eine entsprechende Ausnahme freigegeben wurde, besteht darüber hinaus ein generelles Einsatzverbot für aktuelle Mitarbeiter des Konzerns Deutsche Telekom.
- (2) Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Auftragnehmer, seinerseits sicherzustellen, dass bei seiner Leistungserbringung für den Auftraggeber keine der in Absatz 1 genannten Beamtenpensionäre oder Kräfte im Sinne von Absatz 1 Satz 3 als angestellte Mitarbeiter, im Rahmen eines Einsatzes als Leiharbeitnehmer, als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer oder in sonstiger Weise eingesetzt und keine der in Absatz 1 genannten ehemaligen Angestellten als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer eingesetzt oder als Leiharbeitnehmer an Einheiten des Konzerns Deutsche Telekom entliehen werden.
- (3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 16 ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Darüber hinaus bleibt dem Auftraggeber die Geltendmachung diesbezüglicher Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.

17. Rechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer garantiert, dass keine Schutzrechte Dritter bestehen, die der vorgesehenen Nutzung der ver-

tragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftraggeber entgegenstehen und dass keine weiteren Lizenzen, Genehmigungen, Einwilligungen oder Zahlungen in Verbindung mit Schutzrechten Dritter erforderlich sind, damit der Auftraggeber die vertragsgegenständlichen Leistungen wie im Vertrag bzw. im jeweiligen Auftrag vorgesehen nutzen kann.

- (2) Die Parteien haben einander unverzüglich über erhobene oder drohende Ansprüche in Bezug auf Rechte Dritter in Kenntnis zu setzen und/oder die andere Partei unverzüglich zu informieren, wenn sie Kenntnis von Verstößen oder angeblichen Verstößen gegen Rechte Dritter in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erhalten.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern uneingeschränkt von sämtlichen Klagen, Forderungen, Kosten, Belastungen, Verlusten, Ansprüchen, Schäden und Aufwendungen freizustellen, die diesem aus der Verletzung oder angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter entstehen. Zusätzlich zu diesen Pflichten kann der Auftragnehmer nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder:
 - a) die Leistungen so modifizieren oder ersetzen, dass die Verletzung oder angebliche Verletzung von Rechten Dritter vermieden wird, die Leistungen jedoch auch weiterhin in jeder Hinsicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entsprechen; oder
 - b) für den Auftraggeber das Recht zur (weiteren) Nutzung der Leistungen nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung erwirken.
- (4) Stellt der Auftragnehmer den Verstoß gegen Rechte Dritter nicht innerhalb einer angemessenen Frist ab, ist der Auftraggeber nach eigenem Ermessen zum Rücktritt vom betroffenen Auftrag und zur Geltendmachung von Schadensersatz oder zu einer entsprechenden Minderung des Kaufpreises und/oder des Lizenzentgeltes berechtigt.

18. Abtretung von Forderungen

- (1) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers abgetreten werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft gilt § 354a HGB.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag insgesamt oder einzeln jedem gem. Ziffer 1 (3) verbundenen Unternehmen zu übertragen. Einer Zustimmung des Auftragnehmers hierzu bedarf es nicht.

19. Aufrechnung

- (1) Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.



- (2) Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für die Leistung des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, ansonsten der Sitz des Auftraggebers.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Normen, die auf andere Rechtsordnungen verweisen.
- (3) Gerichtsstand ist der Ort des Geschäftssitzes des Auftraggebers. Dem Auftraggeber steht es jedoch frei, auch das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht anzurufen.
- (4) Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren.

21. Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag Schriftform vorgeschrieben ist, ist dieses Schriftformerfordernis ebenfalls nur schriftlich abdingbar.
- (2) Unter Berücksichtigung der sonstigen gesetzlich vorgesehenen Sicherungsmöglichkeiten des AN schließen die Parteien einvernehmlich die Anwendung von § 650 e BGB aus.
- (3) Der AG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Ganzen mit befreiender Wirkung für ihn jederzeit auf eine ihm nahestehende Gesellschaft oder auf einen gleichermaßen solventen Dritten zu übertragen.
- (4) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die Lücke auszufüllen. Anstelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder die Lücke bedacht hätten.